

3. 330. a (1)

Nr. 6093.

Kundmachung.

Die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion in Wien eröffnet nunmehr die VI. der großen Geldlotterien, welche Se. k. k. Apostolische Majestät bekanntermaßen ausschließlich nur zu öffentlichen, gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken allergnädigst anzuordnen geruhten.

Dieser schon am 21. Dezember 1861 zur Ziehung kommenden VI. Lotterie wurde ein für die Theilnehmer ungewöhnlich vortheilhafter Spielplan zum Grunde gelegt, mit welchem Gewinnste von 80.000, 30.000, 20.000, 10.000 2 à 5.000, 3 à 4.000, 4 à 3.000, 5 à 2.000, 16 à 1.000, 50 à 500 Gulden rc. rc. im Gesamtbetrage von **300.000 fl. östr. Wbg.** festgesetzt sind.

Ihr ganzer Reinertrag ist in Folge Allerhöchster Bestimmung ohne irgend einen Abzug zur Errichtung einer Landes-Irren-Anstalt für Galizien in Lemberg gewidmet.

Die Lose der Lotterie werden bei den k. k. Lotto-Gefälls-Kassen, bei den k. k. Steuer- und andern Aemtern, so wie bei den k. k. Lotto-Kollektanten rc. zu bekommen sein; die gefertigte Sektion wird aber bereitwillig auch solide Handelsleute, die k. k. Groß- und Klein-Tabak-Verschleißer rc. rc., die sich mit dem Los-Abfahre befassen wollen, unter nachstehenden hauptsächlich Bedingnissen mit Losen theilen;

Jene von Ihnen, die schon bei den früheren gemeinnützigen Staats-Lotterien thätig waren, werden hiemit eingeladen, sich mit ihr wieder in Verkehr zu setzen.

An die Verschleißer werden die Lose in vorgedruckten Papierschleifen, jede à 10 Stück, in beliebiger Anzahl solcher Schleifen, jedoch nicht weniger als eine vollständige, ausgegeben.

Nicht verkaufte Lose können selbst noch am Tage der Ziehung, jedenfalls jedoch vor derselben, der Lotterie-Sektion zurückgestellt oder mittelst Post zurückgesendet werden.

Die Verschleiß-Provision wird nach folgend festgesetztem Ausmaße vergütet:

von 1 bis inclusive 20 Stück Provision 20 kr. ö. W.

„ 1 über 20 bis inclusive 40 Stück Provision 25 kr. ö. W.

„ 1 „ 40 „ 100 „ 30 „

und für jedes über die ersten 100 Stück noch weiter abgesetzte Los die Provision von 33 kr. ö. W.

Der Verkauf der Lose um einen höhern als den darauf ersichtlichen Preis ist verboten.

Alle in Angelegenheit der Staats-Lotterie an die gefertigte Sektion gerichteten Zuschriften sind frempfelfrei.

Dieselben und die Losgeldersendungen unter Couvert mit vorgezeichneter Adresse sind, wie die sämtlichen Rückantworten, bei der Auf- und Abgabe auch postportofrei.

Da die gemeinnützigen Staats-Lotterien ein behördlich geleitetes und von dem k. k. Lotto-Gefälle garantirtes Unternehmen sind, so ist in der Regel bei Uebernahme des Los-Verschleißes eine entsprechende Kaution im beiläufigen Werthbetrage der gewünschten Losmenge einzulegen. Diese Einlage kann aus einem Depositem im Baren oder in Werthpapieren bestehen, welches bescheinigt und nach Abschluß und Einbindung der Losrechnung gegen Einziehung der Bescheinigung wieder zurückgestellt werden wird.

Hypothekar-Kauttionen sind ihrer Weitwendigkeit wegen zur diesfälligen Annahme nicht geeignet und auf Wechselgeschäfte insbesondere kann sich die Lotterie-Sektion in keiner Weise einlassen, dagegen würde eine schriftliche bei ihr eingebrachte Zahlungs-Gutsicherung eines akreditirten Handelshauses in Wien, statt der Real-Kauttion angenommen werden.

Guthebungen von der Kautions-Leistung oder Zahlungs-Gutsicherung haben ausnahmsweise nur insofern Statt, wenn sie von der gefertigten Sektion schon zugestanden sind, oder nach Gestalt der Umstände in einzelnen Fällen noch zugestanden würden.

Der vollständige gedruckte Unterricht, welcher Alles enthält, was hinsichtlich des Los-Verschleißes und der Einzahlungen zu beobachten ist, wird nebst dem Spielplane der Lotterie den hierauf Reflektirenden von den k. k. Provinzial-Lottobehörden zu Linz, Prag, Benedig, Brünn, Lemberg, Ofen, Triest, Graz, Hermannstadt, Temesvar und Bogen, wie auch von der Staats-Lotterie-Sektion in Wien (Salzgrieß Nr. 184) auf Begehren unentgeltlich verabfolgt werden.

Wegen Bezug der Lose hätten dieselben aber sich direkte an diese Sektion zu wenden, und die in Wien aufgestellten Los-Verschleißer mit ihr überhaupt mündlich zu verkehren.

Von der k. k. Lotto-Direktion, Sektion der Staats-Lotterien für gemeinnützige- und Wohlthätigkeits-Zwecke.

Wien den 24. August 1861.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.

IV. Die Gewerbszeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der

in den andern nächlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig.

Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.

Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Physik: Prof. Dr. Ferdinand Hessler.

Die Land-Bauwissenschaft: Professor Josef Stummer.

Die Wasserbau- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.

Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie: Dr. Ferdinand von Hochstetter.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter.

Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium, vorgetragen von dem supplirenden Professor Dr. J. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie: kais. Rath und Professor Jakob Reuter.

Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen; Professor Johann Hönig.

Das Blumen- und Draamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Dr. Karl Langner.

Die Merkantil-Rechenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Warenkunde: supplirender Professor Adolf Machatschek.

Die Handelsgeografie: Professor Dr. Karl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Wickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Gafan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vizedirektor Josef Bestiba.

Die Astronomie: Professor Dr. Jos. Herr.

Die Baumechanik: Dozent k. k. Ministerial-Oberingenieur Georg Rebhann.

Die National-Oekonomie: Professor Dr. Hermann Blodig.

Die österreichische Gewerbsgesetzkunde: Ebendieselbe.

Die allgemeine vergleichende Statistik: Professor Dr. Franz Brachelli.

Die Verwaltungslehre: Ebendieselbe.

Ueber Kapitalien- und Renten-Versicherungen: Dozent Karl Hessler.

3. 331. a (2)

Nr. 5983; ad 33652.1

Vorlesungen

am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1861/62 und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden;

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.

IV. Die Gewerbszeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der

Stenografie: Johann Max Schreiber, Dozent.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligrafie: Lehrer Jakob Klaps.

Die chirurgischen Hülfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungsjahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.

Die Stylistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metall-Arbeiter.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen, mit freiem Zutritt für Jedermann.

Ueber Arithmetik.

Ueber Geometrie.

Ueber Mechanik.

Ueber Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 26. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie die hinreichende Ursache ihres späteren Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr Statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit mit Zeugnissen ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungsjahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich in besondern Fällen einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studierende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzufuchen beabsichtigt.

Beide Baumwissenschaften können in einem

und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn durch ein Prüfungs- oder Frequentations-Zeugniß erwiesen ist, daß die Land-Bauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstände verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen, wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungsunterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungsjahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Zeit für die Aufnahmeprüfungen wird durch Anschlag in der Vorhalle bekannt gemacht, und jede solche Prüfung muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein.

Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. ö. W., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungs-Gebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angefordert werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institut-Gebäudes kund gemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. ö. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. ö. W. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höhern Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktions-Kanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse entbunden, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentations-Zeugniß, oder ein Privatprüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spätestens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. österreichische Währung zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittel Anschlag in der Vorhalle des Institut-Gebäudes kundgemachten Weise angefordert.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insofern, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichtes in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsjahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungsjahrganges werden jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder dieses Alter doch bis letzten Dezember 1862 erreichen, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert oder als nothwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei vollere Jahre betragen; c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Anderer Aufnahmebewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungsjahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungsjahrganges sind zum Erlage der Aufnahme-taxe von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulirung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbszeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes. Wien am 10. August 1861.

3. 311. a (3) Nr. 348.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Landesausschuß für Krain wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die beginnenden Vorbereitungen für die am 31. Oktober l. J. stattfindende zwölfte Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen die Vornahme von Zusammen-schreibungen oder Bertheilungen der bis Ende April d. J. zur Rückzahlung angemeldeten Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei welchen die neuen Obligationen andere Nummern erhalten müssen, während der Zeit vom 25. l. M. an und bis zum Tage der Kundmachung der am 31. Oktober d. J. gezogenen Schuldverschreibungen nicht stattfinden können.

Der krain. Landes-Ausschuß.

Laibach am 17. September 1861.

3. 539. (8) Nr. 375.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Lukas Dorn von Praprotnim Nr. 6, um die Todeserklärung des seit der ersten französischen Invasion von der Heimat abwesenden, im Jahre 1779 gebornen Johann Dorn gebeten.

Da dem Johann Dorn, Mathäus Schiffer von Praprotnim zum Vertreter aufgestellt worden ist, so wird ihm dieses hiemit mit dem Beifuge bekannt gemacht, daß das Gericht, im Falle er in Jahresfrist nicht erscheint oder dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

k. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 11. März 1861.

3. 1564. (2) Nr. 3863.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Johann Erker von Mitterdorf hiermit erinnert:

Es habe Maria Nöthl von Gottschee, wider denselben die Klage auf Zahlung von 52 fl. 50 kr., sub praes. 19. Juni 1861, Z. 3863, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. September 1861, früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 a. b. Entschliebung angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Herr Josef Erker von Mitterdorf als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird demnach zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 19. Juni 1861.

3. 1565. (2) Nr. 4035.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird denen Mathias, Johann, Josefa und Maria Jonko von Seele hiermit erinnert:

Es habe Peter Jonko von Niedermösel wider dieselben die Klage auf Zahlung von 270 fl. sub praes. 25. Juni 1861, Z. 4035, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. September 1861, früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Josef Gödrer von Seele als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 24. Juni 1861.

3. 1567. (2) Nr. 4840.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Anton Wiberwohl von Suchen, und dessen unbekanntes Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Reischel von Suchen wider denselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums bezüglich der Realität Nr. 36 in Suchen sub praes. 24. Juli 1861, Z. 4840, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. November 1861, früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Waj von Suchen als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 24. Juli 1861.

3. 1568. (2) Nr. 5506.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird denen Jakob und Margareth Schneider von Winkel, Johann und Maria Schneider von Winkel, Georg Hundler, Mathias Krato, Gertraud Schneider geborene Rinkopf und Maria König von Hohenberg hiermit erinnert:

Es habe Mathias Schneider von Winkel Nr. 5, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Nichtbestandes mehrerer Forderungen ob der Realität ad Gottschee Tom. IX, Fol. 1271, zu Winkel Nr. 5, sub praes. 16. August 1861, Z. 5506, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. Oktober 1861, früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Rikel von Alltag als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. August 1861.

3. 1599. (2) Nr. 3103.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Pezbe von Altenmarkt, gegen Josef Sterle von Jaendorf, wegen aus dem Vergleiche voo. 9. Mai 1860, Z. 2014, schuldigen 90 fl. C. M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneberg sub Urb. Nr. 73 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 750 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 15. Oktober auf den 15. November und auf den 17. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Juli 1861.

3. 1600. (2) Nr. 3392.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Karl Hojtar von Laas, gegen Michael Krasovz von Studenz, wegen aus dem Vergleiche voo. 24. August 1860, Z. 3935, schuldigen 23 fl. ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Drtenel sub Urb. Nr. 251, vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 842 fl. 60 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 18. Oktober, auf den 19. November und auf den 20. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 30. Juli 1861.

3. 1603. (2) Nr. 2689.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird im Nachhange zum Edikte vom 22. Juli 1861, Z. 2247, bekannt gemacht, daß zu der auf den 6. d. M. in der Exekutionssache der k. k. Finanz-Prokuratur, nos. der causa pia, wider Johann Gerzha von Zarnitz, pcto. 52 fl. 50 kr. c. s. e., angeordneten ersten Tagsatzung der gegnerischen Hübrealität sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 8. Oktober l. J. angeordneten zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 6. September 1861.

3. 1604. (1) Nr. 2722.

E d i k t.

Im Nachhange zum diespäntlichen Edikte vom 30. Juni 1861, Z. 2055, wird bekannt gemacht, daß am 28. September d. J. Vormittags 9 Uhr zur zweiten Feilbietung der, dem Markus Kurent, gehörigen Hübrealitäten Urb. Nr. 20, 23 & 32, Keltf. Nr. 31 ad Wat Grailach, und der Bergrealitäten in Dreg Top Nr. 26, Fol. 70, und Top. Nr. 27, in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Nassenfuß, als Gericht, am 29. August 1861.

3. 1605. (2) Nr. 2752.

E d i k t.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte vom 30. Juni, d. J. Z. 2057, wird bekannt gemacht, daß am 2. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr zur zweiten Feilbietung der, dem Andreas Markeljch von Zagrad gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seifenberg sub Urb. Nr. 116, Fol. 123 vorkommenden Hübrealität in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Nassenfuß, als Gericht, am 3. September 1861.

3. 1607. (2) Nr. 1979.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum diespäntlichen Edikte vom 10. Mai 1861, Z. 1094, hiermit bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Martin Zholariß von Slinoviz, gegen Martin Schintiz von Pruschnodorf, zur zweiten Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Bergrealität kein Kaufstüger erschienen ist, daher es bei der dritten, auf den 26. September l. J. angeordneten Feilbietung, die hieramts abgehalten wird, verbleibe.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 30. August 1861.

3. 1609. (2) Nr. 2562.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Berjanzhiz von Gozbe gegen Jakob Stobbo von Gsell Haus Nr. 36 wegen aus dem v. a. Vergleiche vom 24. Juni, 1841, Z. 77, schuldigen 345 fl. C. M. c. s. e., in die exekutive öffentliche parzellenweise Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Senoschsch sub Fol. 213, Restifikations-Zahl 2 1/2 Urb. Nr. 601, und Herrschaft Wippach sub pag. 362, Post Nr. 381, Urb. Nr. 41 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4403 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 19. Oktober, auf den 16. September und auf den 14. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Gsell mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 31. Juli 1861.

3. 1610. (2) Nr. 2956.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Bartholomä Skopin von Wippach, gegen Andreas Semizb von Wippach, wegen aus dem Vergleiche 26. April 1860, Z. 1854, schuldigen 25 fl. 3 kr. C. M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Wippach sub Tom. XVI pag. 146, sub Urb. Nr. 35 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 150 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Oktober, auf den 23. November und auf den 21. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 25. Juli 1861.

3. 1639. (2) Nr. 3195.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es werden zur Vornahme der mit Bescheid des k. k. k. deleg. Bezirksgerichtes Laibach vom 21. April l. J., Nr. 5585, bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Anton Kirn von St. Weit gebührenden, auf die der Gertraud Kollenzhar von Dob gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb. Nr. 86 vorkommenden Realität haftenden Forderung v. 200 fl. c. s. e., aus dem Strafurtheile voo. 17. Juli 1858, Nr. 1265, Behufs Einbringung der dem B. C. Suppan in Laibach aus dem Urtheile vom 28. Oktober 1860, Z. 15525, schuldigen 303 fl. 57 kr. c. s. e., die Feilbietungstagsatzungen auf den 11. August, auf den 10. September und auf den 12. Oktober 1861, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Besitze angeordnet, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Nominal-Betrag oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde. Die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 10. Mai 1861.

Nr. 3195.

Nachdem sich bei der zweiten exekutiven Feilbietungstagsatzung kein Kaufstüger gemeldet hat, so wird zur dritten exekutiven Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 10. September 1861.

3. 1663. (2) Nr. 2746.

E d i k t.

Im Nachhange zum diespäntlichen Edikte vom 30. Juni d. J., Z. 2056, wird bekannt gemacht, daß, da zur ersten Feilbietung der dem Jakob Ruppe von Bolnik gehörigen, im Klingenseiser Grundbuche sub Urb. Nr. 9, Keltf. Nr. 732 vorkommenden, gerichtlich auf 280 fl. bewertheten Bergrealität kein Kaufstüger erschienen ist, am 23. September d. J., Vormittags 9 Uhr zur zweiten Feilbietung in loco der Realität zu Altbolnik geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Nassenfuß, als Gericht, am 1. September 1861.

3. 1611. (1)

Nr. 3032.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Kirche von Aftia, gegen Johann Tejbiz von Aftia Nr. 7, wegen aus dem Vergleiche vom 23. April 1858, Z. 1667, schuldigen 212 fl. 27 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rektf. Nr. 932, pag. 31 vorkommenden Realität, sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1677 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die Feilbietungs-Tagfagungen auf den 26. Oktober, auf den 23. November und auf den 21. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 31. Juli 1861.

3. 1620. (1)

Nr. 1534.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Lackner von Nerdreng, gegen Johann Pauer von Grizh, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingnisse schuldigen 51 fl. 19 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Realisation der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Pölland sub Rektf. Nr. 543 vorkommenden Realität gewilliget, und zur Bornahme derselben die einzige Feilbietungstagfagung auf den 9. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 4. Mai 1861.

3. 1621. (1)

Nr. 1750.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Ignaz Holzappel von Reinsitz, gegen Georg Gregorizh von Döblitz, wegen aus dem Vergleiche vom 23. September 1859, Z. 3358, schuldigen 122 fl. 32 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Thurnau sub Rektf. Nr. 14, Kur Nr. 143, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 500 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagfagungen auf den 26. Oktober, auf den 23. November und auf den 21. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 11. Mai 1861.

3. 1622. (1)

Nr. 1779.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lorenz Koleska, für sein Eheweib Anna von Tschernembl, gegen Johann Bergizh von Petersdorf, wegen aus dem Vergleiche vom 9. April 1845, Z. 51, schuldigen 94 fl. 20 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Seisenberg sub Fol. 40 und 126 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 613 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagfagungen auf den 12. Oktober, auf den 9. November und auf den 9. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die 1. und 2. in der Amtskanzlei und die 3. Feilbietung in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem

Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 13. Mai 1861.

3. 1623. (1)

Nr. 1844.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Handler von Gottschee, gegen Peter Sterk von Bornschloß Nr. 26, wegen aus dem Urtheile vdo. 3. Dezember 1858, Z. 4344, schuldigen 72 fl. 52 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. 12, Fol. 22 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 25 fl. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagfagungen auf den 16. Oktober, auf den 13. November und auf den 11. Dezember 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 17. Mai 1861.

3. 1657. (1)

Nr. 11880.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Herrn Dr. Drel von Laibach, gegen Joseph Zankowitsch von Brunnorf, die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 69, Rektf. Nr. 66 vorkommenden, gerichtlich auf 1851 fl. 20 kr. bewertheten Realität, wegen aus dem Vergleiche vom 2. Oktober 1860 schuldigen 110 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Bornahme die 3 Feilbietungstagfagungen auf den 2. Oktober, den 2. November und 2. Dezember d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß solche nur bei der 3. Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-Extrakt, die Lizitationsbedingnisse und das Schätzungsprotokoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 28. August 1861.

3. 1658. (1)

Nr. 11572

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem Paul Koritnik und dem Anton Pleschko, respective deren unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern bekannt gemacht: es habe wider sie Nikolaus Koritnik von Pleschka die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender Sackposten, als: der Sunsten des Anton Pleschko seit 4. Dezember 1817 auf der im Grundbuche Moosthal sub Urb. und Rektf. Nr. 7 vorkommenden Halbhube intabulirten Schuldforderungen in Folge Kauf- und Verkaufsvertrages vom 28. Oktober 1817 pr. 5 fl., dann in Folge Schuldobligation vom 27. September 1817 pr. 148 fl.; ferner der zu Sunsten des Paul Koritnik seit 16. Mai 1818 auf obbenannter Halbhube haftenden Forderung pr. 80 fl. 18 kr. nebst 5% Zinsen aus der Vergleichsurkunde vom 22. Dezember 1817 angestrengt, worüber mit Bescheide vom 23. August 1861, Z. 11572, zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagfagung auf den 29. November d. J. Vormittags um 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde, und es sei den obbesagten, unbekannt wo befindlichen Beklagten und deren unbekannteten Rechtsnachfolgern Hr. Dr. Rudolf zum Kurator bestellt worden.

Dieselben werden daher düssen zu dem Ende erinnert, das sie allenfalls zur Tagfagung selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übermitteln, oder längstens bis zur Tagfagung diesem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens obige Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator Hr. Dr. Rudolf der Ordnung nach verhandelt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. August 1861.

3. 1659. (1)

Nr. 12170.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die an Michael, Mina, Anton und Agnes Kubeschug lautenden diesämlichen Bescheide vom 8. August l. J., Z. 10823, betreffend die Exekutionsführung des Michael Jallen gegen Urban und Mariana Slabe von Kosarje zur Wahrung ihrer auf der Realität der Letztern haftenden Rechte dem Hr. Dr. Anton Rudolf, als unter Ei-

nem den unbekannt wo befindlichen Adressaten bestellten Curator ad actum zugestellt worden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 3. September 1861.

3. 1660. (1)

Nr. 12043.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Andreas Meche von Udine, gegen Joseph Perme von Pöndorf, wegen aus dem im Exekutions-Wege intabulirten Vergleiche vom 6. Februar d. J., Z. 1866, schuldigen 36 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten die exekutive Feilbietung der, dem Joseph Perme von Pöndorf gehörigen, im Grundbuche Reinsitz sub Urb. Nr. 84, Tomo II. Fol. 34 vorkommenden, zu Pöndorf gelegenen, gerichtlich auf 1434 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube Realität bewilliget und es seien zu deren Bornahme die Tagfagungen auf den 14. Oktober, den 13. November und den 14. Dezember von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Besage angeordnet, daß diese Realität erst bei der 3. Feilbietung, wenn bei einer der früheren Feilbietungen nicht mindestens der Schätzungswert erzielt würde, allenfalls auch unter dem Schätzungswerte wird veräußert werden.

Der Grundbuchs-Extrakt, die Lizitationsbedingnisse und das Originalschätzungsprotokoll sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesgerichtlichen Registratur zu ersehen.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 1. September 1861.

3. 1661. (1)

Nr. 12285.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Jakob Erjanz von Sello bei St. Marein, gegen Joseph, Maria und Gertraud Erjanz, unbekanntes Aufenthaltes, die Klage pcto. Verjähr- und Erlöschenerklärung einiger Sackposten eingebracht, worüber mit diesgerichtlichem Bescheide vom 5. d. M., Z. 12285, die Tagfagung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 6. November d. J. um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet und den Beklagten Hr. Dr. Rudolf, Hof- und Gerichts-Advokat in Laibach, zum Curator ad actum bestellt worden ist.

Den Beklagten wird durch dieses Edikt erinnert, daß sie zu dieser Tagfagung sowenig entweder in Person zu erscheinen, oder einen eigenen Sachwalter dem Gerichte längstens bis zur Tagfagung zu benennen oder aber dem aufgestellten Kurator ihre allfällige Rechtsbehelfe auszuhändigen haben werden, widrigens mit dem Letztern allein vorstehende Rechts-sache der Ordnung gemäß verhandelt würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 5. September 1861.

3. 1662. (1)

Nr. 12457.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht, es habe Lukas Sellan von Saule, durch Hr. Dr. Rudolf, unterm den 8. September 1861, Z. 12456, gegen den unbekannt wo befindlichen Matthäus Kozhar und dessen Erben, zu Händen eines denselben aufzustellenden Kurators, die Klage auf Erziehung des im Grundbuche Komenda Laibach sub Urb. Nr. 89, Tom. VII., Fol. 270 vorkommenden, 700 Klafter messenden, mit 4 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. Reinertragniß angegebenen Gemeinacker Brüne, eingebracht, worüber die Tagfagung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 20. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet wurde, und es sei unter Einem Hr. Dr. Uranitsch den unbekannt wo befindlichen Beklagten und deren unbekannteten Erben zum Curator ad actum bestellt worden.

Denselben wird nun hiemit bedeutet, daß sie zu der angeordneten Tagfagung sowenig in Person zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre etwaigen Rechtsbehelfe zu übermitteln, oder längstens bis zur Tagfagung diesem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator Hr. Dr. Uranitsch der Ordnung nach verhandelt und durchgeführt würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 9. September 1861.

3. 1693. (1)

Nr. 5144.

E d i k t.

Im Nachhange zum diesämlichen Edikte vom 18. April 1861, Z. 2147, wird eröffnet:

Es werde in der Exekutions-sache der Josefa Hobnik von Feistritz, gegen Johan Roiz von Verbiza Nr. 6, pcto. 133 fl. 5 kr., am 2. Oktober 1861, früh 9 Uhr hieramts zur dritten Realfeilbietungstagfagung geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 31. August 1861.